

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12254, 16/12674 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von
Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)**

**Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke,
Dr. Gesine Löttsch und Alexander Bonde**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, alle Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen, soweit diese dazu dienen, ein Leistungsniveau abzusichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflege-Pflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen, soweit möglich, steuerlich gleichbehandelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
 - a) Steuermehr-/mindereinnahmen

(Steuermehr- /-mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§ 10 EStG</u>	Insg.	- 9.470	-	- 8.265	- 10.670	- 10.775	- 11.465
	vollständige Abzugsfähigkeit der	ESt	- 1.797	-	- 1.360	- 1.720	- 2.010	- 2.140
	Beiträge zur Kranken- und	LSt	- 7.178	-	- 6.475	- 8.395	- 8.200	- 8.725
	Pflegevollversicherung unter	SolZ	- 495	-	- 430	- 555	- 565	- 600
	Berücksichtigung der Auswirkungen							
	des Konjunkturpakets II							
		Bund	- 4.310	-	- 3.760	- 4.854	- 4.904	- 5.218
		ESt	- 764	-	- 578	- 731	- 854	- 910
		LSt	- 3.051	-	- 2.752	- 3.568	- 3.485	- 3.708
		SolZ	- 495	-	- 430	- 555	- 565	- 600
		Länder	- 3.813	-	- 3.330	- 4.299	- 4.339	- 4.617
		ESt	- 763	-	- 578	- 731	- 854	- 909
		LSt	- 3.050	-	- 2.752	- 3.568	- 3.485	- 3.708
		Gem.	- 1.347	-	- 1.175	- 1.517	- 1.532	- 1.630
		ESt	- 270	-	- 204	- 258	- 302	- 321
		LSt	- 1.077	-	- 971	- 1.259	- 1.230	- 1.309
2	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG</u>	Insg.	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
	Anhebung des Höchstbetrags nach	ESt	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG vor dem	SolZ	.	-	.	.	.	.
	Hintergrund der Entscheidung des							
	BVerfG zur steuerlichen							
	Berücksichtigung von Beiträgen für	Bund	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
	eine Basiskranken- und	ESt	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
	Pflegepflichtversicherung bei den	SolZ	.	-	.	.	.	.
	Unterhaltszahlung							
		Länder	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
		ESt	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
		Gem.	- 2	-	- 1	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 2	-	- 1	- 2	- 2	- 2
3	<u>§ 32 Abs. 4 Satz 2 und § 33a EStG</u>	Insg.	- 195	-	- 100	- 245	- 245	- 195
	Anhebung der Einkünfte- und	ESt	- 185	-	- 95	- 230	- 230	- 185
	Bezügegrenze im Sinne des § 32	SolZ	- 10	-	- 5	- 15	- 15	- 10
	Absatz 4 Satz 2 EStG und							
	Anhebung des Höchstbetrages nach	Bund	- 89	-	- 45	- 113	- 113	- 89
	§ 33a Absatz 1 Satz 1 EStG auf	ESt	- 79	-	- 40	- 98	- 98	- 79
	8.004 € und zusätzliche Anhebung	SolZ	- 10	-	- 5	- 15	- 15	- 10
	für Unterhaltsleistungen an							
	gesetzlich unterhaltsberechtigte							
	Personen vor dem Hintergrund der	Länder	- 78	-	- 41	- 97	- 97	- 78
	Entscheidung des BVerfG zur	ESt	- 78	-	- 41	- 97	- 97	- 78
	steuerlichen Berücksichtigung von							
	Beiträgen für eine Basiskranken-	Gem.	- 28	-	- 14	- 35	- 35	- 28
	und Pflegepflichtversicherung	ESt	- 28	-	- 14	- 35	- 35	- 28

(Steuermehr- /-mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
4	<u>§ 20 Abs. 2 UStG (alte Bundesländer)</u>	Insg.	.	- 1.700	.	.	+ 1.700	-
	Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung in den alten Bundesländern auf 500.000 € ab 01.07.2009 bis zum 31.12.2011	USt	.	- 1.700	.	.	+ 1.700	-
		Bund	.	- 907	.	.	+ 907	-
		USt	.	- 907	.	.	+ 907	-
		Länder	.	- 759	.	.	+ 759	-
		USt	.	- 759	.	.	+ 759	-
		Gem.	.	- 34	.	.	+ 34	-
		USt	.	- 34	.	.	+ 34	-
5	<u>§ 20 Abs. 2 UStG (neue Bundesländer)</u>	Insg.	.	-	- 250	.	+ 250	-
	Fortführung der erhöhten Umsatzgrenze von 500.000 € für die Ist-Versteuerung in den neuen Bundesländern bis 31.12.2011	USt	.	-	- 250	.	+ 250	-
		Bund	.	-	- 133	.	+ 133	-
		USt	.	-	- 133	.	+ 133	-
		Länder	.	-	- 112	.	+ 112	-
		USt	.	-	- 112	.	+ 112	-
		Gem.	.	-	- 5	.	+ 5	-
		USt	.	-	- 5	.	+ 5	-
6	<u>§ 4h EStG und § 8a KStG</u>	Insg.	- 60	- 75	- 35	- 10	-	-
	Anhebung der Freigrenze bei der Zinsschranke von 1 auf 3 Mio. Euro befristet für 2008 und 2009. (Die Kassenauswirkungen des Veranlagungszeitraums 2008 werden aufgrund der Rückwirkung erst ab dem Jahr 2009 wirksam.)	GewSt	- 25	- 30	- 15	- 5	-	-
		ESt	- 10	- 15	- 5	.	-	-
		KSt	- 25	- 30	- 15	- 5	-	-
		SolZ	.	.	.	.	-	-
		Bund	- 18	- 22	- 11	- 3	-	-
		GewSt	- 1	- 1	- 1	.	-	-
		ESt	- 4	- 6	- 2	.	-	-
		KSt	- 13	- 15	- 8	- 3	-	-
		SolZ	.	.	.	.	-	-
		Länder	- 19	- 26	- 10	- 3	-	-
		GewSt	- 3	- 4	- 1	- 1	-	-
		ESt	- 4	- 7	- 2	.	-	-
		KSt	- 12	- 15	- 7	- 2	-	-
		Gem.	- 23	- 27	- 14	- 4	-	-
		GewSt	- 21	- 25	- 13	- 4	-	-
		ESt	- 2	- 2	- 1	.	-	-

(Steuermehr- /-mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
7	<u>§ 8c KStG</u>	Insg.	- 895	- 675	- 895	- 225	-	-
	Einführung einer allgemeinen	GewSt	- 420	- 315	- 420	- 105	-	-
	Sanierungsklausel befristet für die	KSt	- 450	- 340	- 450	- 115	-	-
	Jahre 2008 bis 2009. (Die	SolZ	- 25	- 20	- 25	- 5	-	-
	Kassenauswirkungen des							
	Veranlagungszeitraums 2008	Bund	- 264	- 201	- 266	- 67	-	-
	werden aufgrund der Rückwirkung	GewSt	- 14	- 11	- 16	- 4	-	-
	erst ab dem Jahr 2009 wirksam.)	KSt	- 225	- 170	- 225	- 58	-	-
		SolZ	- 25	- 20	- 25	- 5	-	-
		Länder	- 278	- 209	- 279	- 70	-	-
		GewSt	- 53	- 39	- 54	- 13	-	-
		KSt	- 225	- 170	- 225	- 57	-	-
		Gem.	- 353	- 265	- 350	- 88	-	-
		GewSt	- 353	- 265	- 350	- 88	-	-
8	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 10.630	- 2.450	- 9.550	- 11.160	- 9.080	- 11.670
		GewSt	- 445	- 345	- 435	- 110	-	-
		ESt	- 2.002	- 15	- 1.465	- 1.960	- 2.250	- 2.335
		LSt	- 7.178	-	- 6.475	- 8.395	- 8.200	- 8.725
		KSt	- 475	- 370	- 465	- 120	-	-
		SolZ	- 530	- 20	- 460	- 575	- 580	- 610
		USt	.	- 1.700	- 250	.	+ 1.950	-
		Bund	- 4.685	- 1.130	- 4.217	- 5.041	- 3.981	- 5.311
		GewSt	- 15	- 12	- 17	- 4	-	-
		ESt	- 851	- 6	- 622	- 833	- 956	- 993
		LSt	- 3.051	-	- 2.752	- 3.568	- 3.485	- 3.708
		KSt	- 238	- 185	- 233	- 61	-	-
		SolZ	- 530	- 20	- 460	- 575	- 580	- 610
		USt	.	- 907	- 133	.	+ 1.040	-
		Länder	- 4.192	- 994	- 3.774	- 4.473	- 3.569	- 4.699
		GewSt	- 56	- 43	- 55	- 14	-	-
		ESt	- 849	- 7	- 623	- 832	- 955	- 991
		LSt	- 3.050	-	- 2.752	- 3.568	- 3.485	- 3.708
		KSt	- 237	- 185	- 232	- 59	-	-
		USt	.	- 759	- 112	.	+ 871	-
		Gem.	- 1.753	- 326	- 1.559	- 1.646	- 1.530	- 1.660
		GewSt	- 374	- 290	- 363	- 92	-	-
		ESt	- 302	- 2	- 220	- 295	- 339	- 351
		USt	.	- 34	- 5	.	+ 39	-

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

b) Sonstige Haushaltsausgaben

Durch die Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule auch an Kinder und Jugendliche, deren Familien zur Deckung des Lebensunterhalts Kinderzuschlag beziehen, entstehen beim Bund in Kapitel 17 10 Kosten in Höhe von bis zu 18 Mio. Euro jährlich.

Die Kosten für die Erweiterung der zusätzlichen Leistung für die Schule auf die Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie die generelle Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern, die eine berufsbildende Schule besuchen, betragen für den Bund im Bereich SGB II rund 26 Mio. Euro jährlich im Kapitel 11 12.

Im Bereich des SGB XII dürfte die Ausweitung der zusätzlichen Leistung für die Schule bei den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt bis über die 10. Jahrgangsstufe hinaus zu Kosten von grob geschätzt etwa 200 000 Euro im Jahr führen. In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2009 entstehen jährliche Mehrkosten von schätzungsweise 325 000 Euro. Der Bund hätte gemäß § 46a SGB XII davon im Jahr 2011 über die Bundesbeteiligung im Kapitel 11 02 einen Anteil von 15 Prozent bzw. rund 49 000 Euro zu übernehmen, in den Jahren ab 2012 einen Anteil von 16 Prozent.

2. Vollzugsaufwand

Die Umsetzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung führt vorrangig in der Anlaufphase ab dem Haushaltsjahr 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern zu einem geschätzten Personalmehrbedarf von 72 zeitlich befristeten (1 Jahr) und von 9 dauerhaften Arbeitskräften, für die zusätzliche Planstellen erforderlich sind. Zur Aufgabenwahrnehmung sind folgende Ausgaben im Kapitel 08 03 erforderlich:

(Ausgaben in Tausend Euro)

Haushaltsjahr	2010	2011 ff.
Personalausgaben	3 500	500
Sachausgaben	870	108
Ausgaben für Informationstechnik	850	50

Im Kapitel 08 03 sind noch weitere Ausgaben im Bereich der Informationstechnik von bis zu 5 Mio. Euro zu erwarten.

Darüber hinaus entsteht beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (Kapitel 08 05) im Bereich der Informationstechnik ein Sachmittelmehrbedarf in Höhe von 620 000 Euro.

Ferner ist bei der zentralen Stelle im Sinne des § 81 EStG (Kapitel 08 03) sowie bei der Künstlersozialkasse (Einzelplan 11) ein derzeit nicht konkret bezifferbarer Mehraufwand zu erwarten. Der Mehraufwand ist der zentralen Stelle und der Künstlersozialkasse aus dem Bundeshaushalt zu erstatten.

Über die Bereitstellung des Haushaltsmittelbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu den Einzelplänen 08 und 11 entschieden. Dabei wird vorrangig

geprüft, inwieweit der Bedarf in den Einzelplänen jeweils gegenfinanziert werden kann.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung wird ferner in den Rechenzentren der Landesfinanzverwaltungen Mehraufwand durch die notwendige Anpassung der automationstechnischen Unterstützung für das Besteuerungsverfahren verursachen. Der Bund ist an diesem in den Ländern entstehenden Vollzugsaufwand unmittelbar beteiligt, soweit die automationstechnischen Anpassungen im Rahmen des Vorhabens KONSENS vorgenommen werden. Im Vorhaben KONSENS werden diese Anpassungen einen Mehrbedarf von voraussichtlich 5 Mio. Euro verursachen, davon beträgt der Anteil des Bundes 0,76 Mio. Euro.

Durch die Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule auch an Kinder und Jugendliche, deren Familien zur Deckung des Lebensunterhalts Kinderzuschlag beziehen, und für die Erweiterung der zusätzlichen Leistung für die Schule auf die Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie die generelle Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern, die eine berufsbildende Schule besuchen, entsteht ein nicht genau abschätzbarer geringer Mehrbedarf an Verwaltungskosten.

Durch die Antragstellung für das günstigere Besteuerungsverfahren bei der Umsatzsteuer (Istversteuerung) entsteht ein nicht genau abschätzbarer geringer Mehrbedarf an Verwaltungskosten.

Sonstige Kosten

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die privaten Haushalte werden durch die vorgesehene Maßnahme entlastet. Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für die sonstigen Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt:

Anzahl: 12

Unternehmen abgeschafft/vereinfacht:

Anzahl: 2

betroffene

Unternehmen: je nach Informationspflicht unterschiedlich

Häufigkeit/

Periodizität: je nach Informationspflicht unterschiedlich

erwartete

Nettobelastung: 15,5 Mio. Euro laufende Kosten
27,5 Mio. Euro Einmalkosten

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt:

Anzahl: 4

Bürgerinnen und Bürger verändert:

Anzahl: 2

c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl: 8

betroffene Kreise: je nach Informationspflicht
unterschiedlichHäufigkeit/
Periodizität: je nach Informationspflicht
unterschiedlicherwartete
Nettobelastung: 3,7 Mio. Euro laufende Kosten
8,7 Mio. Euro Einmalkosten

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender und Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter

